

2023-07

Veröffentlicht am 28.06.2023

Nr. 7 / S. 50

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
28.06.23	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	51
28.06.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	52-61

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 28.06.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 25.04.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik vom 14.03.2011 (publicus Nr. 2/2011), in der Fassung der Änderungsordnung vom 15.11.2013 (publicus Nr. 7/2013) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 28.06.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Masterprüfung im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik vom 14.03.2011 (publicus Nr. 2/2011), zuletzt geändert am 15.11.2013 (publicus Nr. 7/2013) wird hiermit aufgehoben.

### **§ 2 Übergangsvorschriften**

**(1)** Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 28.06.2023 im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2026 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

**(2)** Neue Studierende werden nach Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 28.06.2023 ab dem 01.09.2023 in diese Fachprüfungsordnung eingeschrieben, auch wenn sie bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, da die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum auch in der Fachprüfungsordnung vom 28.06.2023 ihres Studiengangs angeboten werden.

**(3)** Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, wechseln von Amts wegen in die Fachprüfungsordnung vom 28.06.2023 des Master-Fernstudiengangs Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 14.03.2011 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet.

**(4)** Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 28.06.2023

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung  
für die Prüfung im  
weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium)  
des Fachbereichs Informatik  
an der Hochschule Trier  
vom 28.06.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 25.04.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium am 28.06.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
  - § 2 Zweck der Prüfung
  - § 3 Abschlussgrad
  - § 4 Zulassungsausschuss
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
  - § 7 Studienleistungen
  - § 8 Projektstudium
  - § 9 Abschlussarbeit
  - § 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit
  - § 11 Bildung der Gesamtnote
  - § 12 Prüfungen
  - § 13 Inkrafttreten
  - § 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium)  
Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung  
Anlage 3: Regelung für die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 dieser Ordnung

## **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für diesen weiterbildenden Master-Fernstudiengang ist § 35 HochSchG.

Das Studium ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für das Studium sind festgelegt in der Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen in Verbindung mit der Gebührenordnung des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des Master-Fernstudienganges Informatik (Aufbaustudium). Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

## **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Computer Science“ (abgekürzt „M.C.Sc.“) verliehen.

## **§ 4 Zulassungsausschuss**

**(1)** Für den Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereichsrat bestimmt wird.

**(2)** Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

**(3)** Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

**(4)** Der Zulassungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

**(5)** Der Zulassungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss überträgt dem zfh - Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund die Amtshilfe bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung für den Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium).

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

**(1)** Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und
2. der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

**(2)** Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Ein nachgewiesener Hochschulabschluss, in einer anderen Fachrichtung als der Informatik.
2. Eine qualifizierte berufliche Praxis von mindestens einem Jahr nach Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses.
3. Gemäß Einschreibeordnung der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung können ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern eingeschrieben werden, wenn sie vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder der jeweiligen Unterrichtssprache nachgewiesen haben. Als gültige Sprachnachweise gelten die aufgeführten Nachweise gemäß Einschreibeordnung der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzend zu den aufgeführten Nachweisen kann ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auch von zwei Personen des aufnehmenden Fachbereichs als Vertreter der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 1, 3 und 4 des HochSchG erteilt werden.

**(3)** Zum Studium können gemäß § 35 Abs. 2 Hochschulgesetz auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen oder die ein von der Informatik abweichendes Hochschulstudium mit weniger als sechs Semestern abgeschlossen haben. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:
  - a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife
  - b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis
  - c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung
2. und danach eine mindestens dreijährige Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit diesem weiterbildenden Master-Fernstudiengang aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang förderlich sind,
3. und danach den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung.  
Die Eignungsprüfung nach Ziffer 3 ist geregelt in Anlage 3.

**(4)** Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 und 3 entscheidet der Zulassungs- bzw. Prüfungsausschuss.

**(5)** Die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 und 2 sowie zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziffer 3 setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung vollständige, aussagekräftige und formgerechte Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 1, 2 bzw. Abs. 3 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziffer 3 ist zusätzlich ein Motivationsschreiben einzureichen. Die Unterlagen müssen der Hochschule fristgerecht bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen.

**(6)** Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt oder
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang verloren hat.

Darüber hinaus wird die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziffer 3 versagt, wenn die Eignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**(1)** Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als individuelles berufsbegleitendes Studium absolviert werden. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

**(2)** Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu

entnehmen. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen. Wahlpflichtfächer werden über die Webseite des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Informatik (Aufbaustudium) bekannt gegeben.

**(3)** Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im Modulhandbuch geregelt.

## **§ 7 Studienleistungen**

Die Anlage 2 dieser Ordnung weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

## **§ 8 Projektstudium**

**(1)** Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Projektstudium vorgesehen, bei dem an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

**(2)** Für das Projektstudium ist eine schriftliche Projektarbeit anzufertigen, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

**(3)** Abweichend von § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier soll die Projektarbeit innerhalb von maximal 12 Monaten nach Anmeldung abgeschlossen werden. Erfolgt die Abgabe der Projektarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

## **§ 9 Abschlussarbeit**

**(1)** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

**(2)** Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 80 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung treffen.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

**(3)** Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 12 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

**(4)** Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

**(5)** Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls Abschlussarbeit ist der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an: die oder

der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 5 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **§ 11 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse entspricht den Leistungspunkten (ECTS) und ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

### **§ 12 Prüfungen**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 10 sowie § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt, dass die Organisation und Koordination des Prüfungswesens in Kooperation zwischen Fachbereich und Prüfungsamt erfolgt.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 2 wird der Zeitpunkt für Wiederholungsprüfungen nicht festgelegt.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Projektarbeit und die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023/24.

### **§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 28.06.2023

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereiches Informatik der Hochschule Trier

**Anlage 1: Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium)<sup>1</sup>**

Name des Moduls	LP (ECTS) / Gewicht <sup>2</sup>
<b>Pflichtmodule</b>	
Automatentheorie, Formale Sprachen und Berechenbarkeit	10
Einführung in die Programmierung	10
Fortgeschrittene Programmiertechniken	10
Software Engineering	10
Datenbanksysteme	10
Rechnernetze	10
<b>Wahlpflichtmodule</b>	
Wahlpflichtmodul - 1	10
Wahlpflichtmodul - 2	10
Wahlpflichtmodul - 3	10
<b>Projektstudium</b>	10
<b>Abschlussarbeit</b>	16
<b>Kolloquium über die Abschlussarbeit</b>	4
<b>Summe gesamt</b>	120

<sup>1</sup>: Für einen Aufenthalt im Ausland eignet sich insbesondere das Semester, in dem das Projektstudium oder die Abschlussarbeit absolviert wird.

<sup>2</sup>: Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse entspricht den Leistungspunkten (ECTS).

**Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung**

Name des Moduls <sup>3</sup>	Anzahl Studienleistungen <sup>1</sup>	Anzahl an Studienleistungen mit Anwesenheitspflicht <sup>2</sup>
<b>Pflichtmodule</b>		
Automatentheorie, Formale Sprachen und Berechenbarkeit	1	0
Einführung in die Programmierung	2	1
Fortgeschrittene Programmiertechniken	2	1
Software Engineering	2	1
Datenbanksysteme	1	0
Rechnernetze	2	1
<b>Wahlpflichtmodule<sup>4</sup></b>		
Wahlpflichtmodul - 1	1 oder 2	0 oder 1
Wahlpflichtmodul - 2	1 oder 2	0 oder 1
Wahlpflichtmodul - 3	1 oder 2	0 oder 1
<b>Summe</b>	<b>13 - 16</b>	<b>4 - 7</b>

<sup>1</sup>: Die Anzahl der Studienleistungen dieser Anlage sind Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung.

<sup>2</sup>: Davon hat die ausgewiesene Anzahl an Studienleistungen dieser Spalte eine Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung.

<sup>3</sup>: Kein Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab.

<sup>4</sup>: Wie viele Studienleistungen und Präsenzanteile im Wahlpflichtmodul beinhaltet sind, legt der Modulverantwortliche fest.

**Anlage 3: Regelung für die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 dieser Ordnung****§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.

**§ 2 Bestandteile der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

1. einer schriftlichen Prüfung
2. einer Zulassungsarbeit
3. einer Präsentation der Zulassungsarbeit
4. einem Eignungsgespräch.

**§ 3 Schriftliche Prüfung**

In der schriftlichen Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die schriftliche Prüfung dauert 90-120 Minuten und umfasst das Thema „Mathematik“. Anstelle der Klausur ist auch die Anerkennung von innerhalb eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen im Fach „Mathematik“ im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (ECTS) möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4 Zulassungsarbeit**

Die Zulassungsarbeit ist eine Einzelarbeit, in der die Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes Fachproblem unter Anwendung der Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch Professorinnen, Professoren oder Lehrbeauftragte des Fachbereichs Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. Der Umfang der Zulassungsarbeit wird vorgegeben und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht. Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß beim Zulassungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss gemäß § 4 dieser Ordnung abzugeben. Bei der Abgabe hat die Verfasserin bzw. der Verfasser an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel und Quellen als die angegebenen benutzt wurden. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

**§ 5 Präsentation der Zulassungsarbeit**

In der mündlichen Präsentation sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Zulassungsarbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Ihre soziale und didaktische Kompetenz sollen sie dahingehend aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich, strukturiert, überzeugend und in der vorgegebenen Zeit zu präsentieren. Die Dauer der Präsentation wird vorgegeben und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

**§ 6 Eignungsgespräch**

Im Eignungsgespräch werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Grundkenntnisse geprüft. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber von einem Master-Fernstudium der Informatik sowie deren Motivation und persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch ist eine Einzelprüfung. Die Dauer des Eignungsgesprächs wird vorgegeben und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

**§ 7 Bewertung der Prüfungsteile**

Die einzelnen Teile der Eignungsprüfung gemäß §§ 3-6 dieser Anlage werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsteile, die die Bewerberinnen und Bewerber aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angetreten haben oder die nicht fristgerecht abgeliefert wurden, werden mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt für Prüfungen, bei denen das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde oder wenn der ordnungsgemäße Ablauf gestört wurde.

### **§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung**

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt, wenn alle Teile der Eignungsprüfung gemäß § 2 dieser Anlage mit „bestanden“ bewertet wurden und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) erfüllt sind. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden sind. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an die Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, falls die Eignungsprüfung nicht bestanden ist.

(2) Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, müssen spätestens im 3. Semester nach Bestehen der Eignungsprüfung das Studium des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Informatik (Aufbaustudium) aufnehmen. Sollte die Aufnahme des Studiums nicht fristgerecht erfolgen, verliert das Ergebnis der Eignungsprüfung seine Gültigkeit. Im Einzelfall kann der Zulassungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss die Frist verlängern. Vorherige Wiederholungsversuche werden bei der Versuchszählung berücksichtigt und können dazu führen, dass die Eignungsprüfung nicht erneut abgelegt werden kann.

### **§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung**

Eine Eignungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teile der Eignungsprüfung müssen spätestens beim übernächsten Eignungsprüfungstermin wiederholt werden. Andernfalls ist die gesamte Eignungsprüfung gemäß § 2 dieser Anlage zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium).

### **§ 10 Unterbrechung der Eignungsprüfung**

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an einem Prüfungsteil gemäß § 2 dieser Anlage nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Eignungsprüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie unbeschadet ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zu einer Prüfungsleistung gemäß § 2 dieser Anlage nicht an dieser teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als „nicht bestanden“.

### **§ 11 Täuschung**

(1) Bei Täuschungsversuchen gilt § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, kann der Prüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen; die Verwarnung kann auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten oder
4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen.

## **§ 12 Niederschrift**

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die für jede Bewerberin und jeden Bewerber aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüfenden, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. der Name der Bewerberin / des Bewerbers,
3. Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung gemäß § 3 dieser Anlage,
4. die Namen der Aufsichtsführenden bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 3 dieser Anlage,
5. die Protokolle der Präsentation gemäß § 5 dieser Anlage und des Eignungsgesprächs gemäß § 6 dieser Anlage,
6. die Bewertungen der Prüfungsteile gemäß § 7 dieser Anlage,
7. das Gesamtergebnis gemäß § 8 dieser Anlage und
8. besondere Vorkommnisse.

## **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Eignungsprüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

## **§ 14 Übergeordnete Regelungen**

Soweit in dieser Regelung für die Eignungsprüfung keine speziellen Festlegungen getroffen werden, gelten die Vorschriften der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Master-Fernstudium Informatik (Aufbaustudium) in Verbindung mit der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier in ihren jeweiligen Fassungen sinngemäß.